

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2004

Nr. 2004/2232

Richteramt Solothurn–Lebern; Amtliche Verteidigung Bewilligung eines dringlichen Nachtragkredites III. Serie 2004

70	Gerichte		
7050	Richteramt Solothurn–Lebern		
7050.318.098	Amtliche Verteidigung	Fr.	110'000.--
	(Bisheriger Kredit:	Fr.	150'000.--)

1. Kurzbegründung

Der grosse Umfang und Aufwand für die Strafverfahren, welche im Jahre 2004 bereits beurteilt werden mussten, konnten im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorausgesehen werden.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die Höhe der Kosten für die amtlichen Verteidiger im Zeitpunkt der Budgetierung war nicht voraussehbar. Wesentlich ist zudem, dass mehrere Verfahren in letzter Zeit vom Umfang her sehr gross und für alle Beteiligten aufwändig waren. Im Verlauf dieses Jahres mussten alleine in 3 ausserordentlich aufwändigen Verfahren mit 8 Beschuldigten gesamthaft über Fr. 140'000.-- ausbezahlt werden.
- notwendig ist: Die Beiordnung von amtlichen Verteidigern ist durch die Prozessordnung vorgegeben und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, zwingend (gebundene Auslagen).
- nicht aufschiebbar ist: Die Beurteilung von solchen Verfahren ist nicht aufschiebbar. Sehr oft handelte es sich um grosse Straffälle, in welchen sich die Beschuldigten schon längere Zeit in Untersuchungshaft befanden oder bei welchen die Voruntersuchung schon mehrere Jahre andauerte und deshalb die Gefahr der Verjährung drohte. Nach Abschluss der Verfahren ist die Auszahlung der jeweiligen Honorare nicht aufschiebbar.
- dringlich ist: Die Verfahren wurden bereits vor Amtsgericht durchgeführt oder müssen in diesem Jahr noch durchgeführt werden. Der Kredit ist bereits überschritten bzw. wird im anbegehrten Umfang überschritten werden müssen.

2. Begründung

Die Kosten für die amtlichen Verteidiger sind nie zuverlässig abschätzbar. Bei der Budgetierung stützen sich die Gerichte auf Erfahrungswerte. Einzelne teurere Strafverfahren können aber den Budgetrahmen unverhofft sprengen. Generell ist zudem festzustellen, dass im Vergleich zu früheren Jahren vermehrt grössere Strafverfahren beurteilt werden müssen, in welchen gestützt auf § 9 StPO die Beordnung eines amtlichen Verteidigers zwingend ist, und in den meisten Fällen ist eine Rückforderung bei den Verurteilten nicht möglich, weil diese ohnehin mittellos sind. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich je nach Anfall und Spruchreife eine vordringliche Behandlung von Strafverfahren aufdrängt (Verjährungsgefahr, Beschuldigte in Haft etc.).

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Nachtragskredit von Fr. 110'000.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten der III. Serie 2004 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst Justiz (1e, 2)
Richteramt Solothurn-Lebern
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2, PS, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar der Finanzkommission (12)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: